

Ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten der SVO-Gruppe – Stand 02.01.2026

1. Geltung und Rangfolge

Diese Bedingungen ergänzen die allgemeinen Einkaufsbedingungen der SVO-Gruppe im Falle der Erbringung von Planungs-, Überwachungs- und/oder gutachterlichen Tätigkeiten für die SVO.

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Verhandlungsprotokoll,
- Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten,
- Allgemeine Einkaufsbedingungen für die SVO-Gruppe in der jeweiligen Fassung

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Der AN hat die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 2.2 Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die Leistungen unabhängig von Interessen Dritter (insbesondere Anbieter) zu erbringen.
- 2.3 Der Planung des AN sind die Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der SVO unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Leistungen des AN sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der SVO und den anderen fachlich Beteiligten (Ziffer 3.) abzustimmen. Die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen des AN wird dadurch nicht eingeschränkt. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob der Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder sonstige Bedenken entgegenstehen.
- 2.4 Soweit das Vorhaben aus Gründen, welche die SVO nicht zu vertreten hat, geändert wird, ist der AN zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können. Ist dem AN eine Überarbeitung der Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung nicht mehr zumutbar, greift Ziff. 2.5. § 650 c BGB wird abbedungen.
- 2.5 Werden darüber hinaus von der SVO zusätzliche Leistungen gefordert, hat der AN diese zu erbringen; die Höhe der Vergütung wird vor Beginn der zusätzlichen Leistung vereinbart. Auch für die zusätzlichen Leistungen gelten die Bestimmungen des Vertrages.

3. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen Beteiligten

- 3.1 Die SVO unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere Beteiligte an der Planung und/oder Objektüberwachung zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 3.3 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten auftreten, hat der AN die SVO hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers

- 4.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der übertragenen Leistungen verpflichtet. Der AN hat die SVO unverzüglich über Umstände schriftlich zu informieren, aus denen sich Ansprüche seitens der SVO-Gruppe gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der SVO.
- 4.2 Der AN darf für die SVO keine finanziellen Verpflichtungen begründen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen.

5. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat der SVO auf Anforderung hin über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

6. Zahlungen

Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfungen der Abrechnung der Maßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Die SVO und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 8GB) berufen. Im Falle einer Über-/Unterzahlung werden die zu erstattenden Beträge mit 5 v. H. p. a. verzinst.

7. Gewährung von Nutzungsrechten

- 7.1 Sollten bei der Durchführung der Bestellung derartige Werke entstehen, darf die SVO-Gruppe das Werk unentgeltlich und uneingeschränkt nutzen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Bestellung Patent- und andere Schutzrechte entstehen. Erhält der AN aus den Schutzrechten in diesem Sinne Lizenznahmen, hat der AN die SVO daran angemessen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung der SVO-Gruppe wird gesondert vereinbart.
- 7.2 Die SVO hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.

8. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

9. Haftpflichtversicherung

- 9.1 Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen und hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der Vertragssumme – mindestens jedoch 1.500.000,00 EURO – besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 9.2 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der SVO-Gruppe. Die SVO kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 9.3 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

10. Arbeitsgemeinschaften

- 10.1 Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der SVO vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der SVO unwirksam.
- 10.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 10.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die SVO ausschließlich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.